

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hermann Paul-Zentrum für Linguistik der Albert-Ludwigs-Universität

I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 22.03.2006 die Einrichtung des Zentrums für Linguistik als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG beschlossen. Der Universitätsrat hat seine Zustimmung gemäß Beschluss vom 24.03.2006 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Linguistik

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 22.03.2006 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Hermann Paul-Zentrum für Linguistik ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 GO (Entwurf). Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchsförderung und Weiterbildung.
- (3) Das Hermann Paul-Zentrum für Linguistik ist ein fakultätsübergreifender Zusammenschluss in Forschung und Lehre, der die an der Universität Freiburg vorhandenen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen bündelt, sie innerhalb und außerhalb der Universität sichtbar macht, die Zusammenarbeit mit ausländischen linguistischen Forschungsinstituten fördert und Anstöße für weitere fachübergreifende Kooperationen in Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchsförderung an der Universität Freiburg gibt.

§ 2

Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Dem Zentrum gehören gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 und 3 Professoren und Professorinnen an, welche

- a) an der Universität tätig sind,
 - b) die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilbildende Forschung betreiben und
 - c) bereit und in der Lage sind
 - interdisziplinäre Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben.
 - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
 - Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (3) Diejenigen Professuren, deren Projektbereiche gemäß Abs. 1 dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf 3 Jahre bestellen:

- andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des 1 Abs. 3 Forschungsvorhaben durchführen. Dies gilt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler/innen, die eigene drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte auf diesem Gebiet leiten oder
- außenstehende Wissenschaftler/innen, die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4 Direktorium / Leitung des Zentrums

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus drei hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.
- (2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.

- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und stellt sie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in einen Finanzierungsplan ein. Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.
- (4) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor / Direktorin (§ 5) in der Regel einmal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 5

Geschäftsführender Direktor / Geschäftsführende Direktorin

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor / Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Stellvertretung,
 - Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
 - vertritt das Zentrum im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
 - beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein,
 - unterrichtet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
 - verwaltet die zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - übt das Hausrecht entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im Zentrum verantwortlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im akad. Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7

Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im akademischen Jahr einberufen. Er / sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8

Evaluation

- (1) Die Arbeiten des Zentrums werden in 5-jährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des Zentrums, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei
- die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre
 - die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
 - die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.
- Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- (2) Es wird ein Gutachterausschuss vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5 und höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.
- (4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Diese werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Direktorium auf 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums. Er soll dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des Zentrums geben.
- (3) Das Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Arbeiten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen des Zentrums geladen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 10 Verwaltungsaufgaben

Der Zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

§ 11 Benutzung des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Zentrum sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 13.04.2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Volz', is positioned above the printed name of the signatory.

Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor